

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für das Studienfach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe als Erweiterungsprüfung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. September 2005**

Az.: - 2146.61. -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Universität Bielefeld zur Feststellung der sprachlichen Eignung für das Studienfach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe als Erweiterungsprüfung vom 1.9.2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang. 29 Nr. 21 Seite 265) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird neu gefasst:  
„Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für das Studienfach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe als Erweiterungsprüfung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld“
2. § 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:  
„b) Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder mindestens der Nachweis der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe,“
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in der Regel im Februar für das folgende Sommersemester und im Juli für das folgende Wintersemester durchgeführt. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ist für die Organisation des Feststellungsverfahrens zuständig und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung. Die Termine und Fristen für die Eignungsprüfung werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan kann die Kommission (vgl. § 6) bzw. die oder den Vorsitzenden der Kommission mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.“
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Der Bewerbung sind die Unterlagen gem. § 2 Satz 1 – Hochschulzugangsberechtigung – und Satz 2 Buchstabe b) – Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe – oder Nach-

weis der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe - als beglaubigte Kopie beizufügen.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Eignungsprüfung hat einen schriftlichen Teil im Umfang von 45 Minuten.  
  
(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die schriftliche Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können an einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten teilnehmen, um durch ihre mündlichen Leistungen die sprachliche Eignung nachzuweisen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist ausschlaggebend für die Feststellung der sprachlichen Eignung.“
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 6  
Kommission  
Das Feststellungsverfahren wird von der Kommission durchgeführt, die die sprachliche Eignung für den Bachelor-Studiengang Anglistik (English and American Studies) der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld feststellt (§ 4 der Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang „Anglistik (English and American Studies)“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studienfach Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Primarstufe als Erweiterungsprüfung zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Juni 2005

Bielefeld, den 1. September 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann